

## AK Niederösterreich Kinderbetreuungsbonus

### 1. Rechtliche Grundlage:

- Es handelt sich um eine Förderung privatrechtlicher Art auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- Bei unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben im Ansuchen ist die AK Niederösterreich jederzeit berechtigt, bereits angewiesene Beträge zurückzufordern.

### 2. Voraussetzungen für eine Förderung:

- Mitgliedschaft eines Elternteils zur AK Niederösterreich zum Zeitpunkt des Ansuchens
- Das Kind ist nachdem 31.08.2017 und vor dem 01.09.2022 geboren.
- Das Kind wird kostenpflichtig bei Tageseltern, Tagesbetreuungseinrichtungen (Krippe/ altersgemischte Einrichtung) oder im Kindergarten im Betreuungsjahr 2023/24 (4. September 2023 bis 30. Juni 2024) betreut.

### 3. Erforderliche Unterlagen:

- Glaubhaftmachung der Elterneigenschaft des AK-Mitglieds (zB. eine österreichische Familienbeihilfebestätigung (kein Kontoauszug) oder die Geburtsurkunde des Kindes)

und

- Kostennachweis (zB. eine Zahlungsbestätigung/Rechnungsbestätigung des Trägers auf der die Betreuungskosten ausgewiesen sind oder Bestätigung des Kindergartens/der Tagesbetreuungseinrichtung/des Trägers, dass eine kostenpflichtige Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird) (datiert ab dem 01.09.2023)
- Im Bedarfsfall behält sich die AK Niederösterreich vor ergänzende Unterlagen anzufordern.
- Essens-, Bastel-, Werk- und sonstige Beiträge werden nicht anerkannt.

### 4. Fristen und sonstige Bestimmungen:

- Ansuchen auf den Kinderbetreuungsbonus können von 01. November 2023 bis 31. Mai 2024 eingebracht werden.
- Ansuchen müssen vollständig ausgefüllt inklusive sämtlicher erforderlicher Unterlagen zwischen 01. November 2023 und dem 31. Mai 2024 bei der AK Niederösterreich eingelangt sein.
- Für jedes Kind ist ein eigenes Ansuchen zu stellen.
- Ansuchende erklären, dass für das betreffende Kind für das den Zeitraum von 04.09.2023 bis 30.06.2024 keine andere Förderung/ Unterstützung einer Arbeiterkammer eines anderen Bundeslandes für Kinderbetreuung beantragt bzw. in Anspruch genommen wird.
- Eine Auszahlung des kann nur erfolgen, wenn der Fördertopf (siehe Punkt 5) noch nicht ausgeschöpft ist.
- Nicht wahrheitsgetreue Angaben der/des Ansuchenden können zur Rückforderung der Förderung führen.

### 5. Wie hoch ist die Förderung und wie erfolgt die Auszahlung:

- Der AK-Kinderbetreuungsbonus in der Höhe von 150 Euro wird einmalig pro Kind für das Betreuungsjahr 2023/24 ausbezahlt.
- Die AK Niederösterreich stellt für ihre Mitglieder, welche unter dieses Regulativ fallen, insgesamt 3,5 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel werden nach der Reihenfolge des Einlangens des Ansuchens und aller Unterlagen bei der AK Niederösterreich bis zu diesem Höchstbetrag ausgezahlt. Nur vollständige Ansuchen können positiv

bearbeitet werden. Sobald der Fördertopf ausgeschöpft ist, können keine weiteren Förderungen daraus gewährt werden.

- Die Auszahlung der Förderung erfolgt schnellstmöglich nach Prüfung der Ansuchen sowie Vorliegen aller benötigten Unterlagen auf das im Ansuchen bekanntgegebene Konto des Ansuchenden. Barauszahlungen sind nicht möglich.

Das Ansuchen ist Online auf der Homepage der AK Niederösterreich zu stellen und entsprechende Unterlagen sind dort hochzuladen: [noe.arbeiterkammer.at/kinderbetreuungsbonus](http://noe.arbeiterkammer.at/kinderbetreuungsbonus)

Das Ansuchen inkl. der entsprechenden Unterlagen kann auch persönlich in einer AK Niederösterreich Bezirksstelle abgegeben werden.

Informationen zu dieser Förderung erhalten Sie online (<http://noe.arbeiterkammer.at/kinderbetreuungsbonus>), per Mail ([kinderbetreuungsbonus@aknoe.at](mailto:kinderbetreuungsbonus@aknoe.at)) oder telefonisch unter 05/7171/24800

## Datenschutz-Hinweise

Die Daten zur Abwicklung der Förderung und zum Nachweis der Förderungswürdigkeit werden automatisationsunterstützt verarbeitet und gespeichert. Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und eine Abstimmung mit anderen Arbeiterkammern der Bundesländer ist eine Überprüfung der Förderungswürdigkeit und somit eine allfällige Förderungsgewährung nicht möglich.

Um Anträge bearbeiten und prüfen zu können, benötigt die AK Niederösterreich personenbezogene Daten und speichert zu diesem Zweck Name des/der Ansuchenden bzw. dessen/deren Kindes in dessen Interesse um die Förderung ersucht wird, das Geschlecht, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Telefonnummer, Adresse Email, , Kontodaten und Daten zum Status der/d Ansuchenden und ggf . Daten zur/m (aktuellen bzw. letzten) Dienstsgeber:in der/s Ansuchenden.

Die AK Niederösterreich behält sich vor, sich weitere für die Bearbeitung des Ansuchens erforderliche Dokumente zum Zweck der Mitgliedschaftsprüfung und zum Nachweis sonstiger Fördervoraussetzungen vorlegen zu lassen. Die AK Niederösterreich verwendet die im Rahmen des Ansuchens bekannt gegebenen Daten ausschließlich zur Förderabwicklung, wobei wir gegebenenfalls von externen Dienstleistern unterstützt werden

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter [datenschutz@aknoe.at](mailto:datenschutz@aknoe.at). Die AK Niederösterreich verwendet die im Rahmen des Ansuchens bekannt gegebenen Daten ausschließlich zur Förderabwicklung. Die AK Niederösterreich ist dazu angehalten, die Entscheidungsgrundlagen ihrer Förderzahlungen so lange aufzubewahren, als dies für eine nachträgliche Prüfung durch Aufsichts- und Kontrollorgane (Rechnungshof, Kontrollausschuss der AK Niederösterreich, Aufsichtsbehörde) notwendig ist. Die Datenschutzerklärung der AK Niederösterreich finden sie unter [noe.arbeiterkammer.at/datenschutz](http://noe.arbeiterkammer.at/datenschutz).